

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. AUFTRAGSERTEILUNG

1. Maßgeblich für den Abschluss bzw. einen Einzelauftrag sind die Allgemeinen Geschäftsbedingung und die jeweils gültige Anzeigenpreisliste. Aufträge werden vom Verlag auf Wunsch bestätigt. Mündliche Vereinbarungen, die nicht schriftlich bestätigt werden, binden den Verlag nicht.

2. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- oder Beilagenaufträge, auch einzelne Anzeigen im Rahmen eines Abschlusses ohne Angabe von Gründen abzulehnen (insbesondere bei Zahlungsverzug). Die Ablehnung wird dem/der AuftraggeberIn mitgeteilt.

3. Der/die AuftraggeberIn ist für den Inhalt der Anzeigen und Beilagen allein verantwortlich und bestätigt mit Auftragserteilung, alle dazu erforderlichen Rechte zu besitzen; er/sie hält den Verlag gegenüber allen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos. Dies gilt auch für die Kosten der Einschaltungen gerichtlich aufgetragener Gegendarstellungen, vorläufiger Mitteilungen und Urteilsveröffentlichungen.

4. Im Falle gerichtlicher Inanspruchnahme aus einer Anzeige verpflichtet sich der/die AuftraggeberIn, für die tarifmäßigen Kosten rechtsfreundlicher Vertretung des Verlages nach dessen Wahl aufzukommen und über Streitverkündung an dessen Stelle oder Seite in den Rechtsstreit einzutreten; kommt der/die AuftraggeberIn dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verlag berechtigt zu substituieren, ohne dass der/die AuftraggeberIn daraus Einwendungen im Regressfall ableiten kann.

5. Eine Haftung des Verlages für Schäden, die durch Nichterscheinen eines Inserats an einem Tag oder durch Druck-, Satz- oder Platzierungsfehler entstehen, ist ausgeschlossen.

## II. AUFTRAGSABWICKLUNG UND RABATTIERUNG

1. Anzeigenaufträge sind innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Auftragsbestätigung abzuwickeln.

2. Der Anspruch auf die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe besteht nur dann, wenn ein schriftlich bestätigter Anzeigenabschluss spätestens mit Schaltung der ersten Anzeige vorliegt. Anzeigenabschlüsse können nicht rückwirkend anerkannt werden.

3. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern und an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass eine solche Platzierung ausdrücklich vereinbart und nicht bloß unverbindlich festgelegt wurde. Konkurrenzausschluss auf einer Seite oder auf der gegenüberliegenden Seite wird ab einer Anzeigenmindestgröße von 1/2 Seite nach Möglichkeit berücksichtigt, ist jedoch nicht bindend.

4. Dem/der AuftraggeberIn obliegt die termingerechte und dem Verlag frei Haus gelieferte Bereitstellung aller erforderlichen Druckunterlagen und Prospektbeilagen. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige nur, wenn vom/von der AuftraggeberIn einwandfreie Druckunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Der/die AuftraggeberIn ist bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige zu einem Ersatzanspruch berechtigt, es sei denn, dass durch die Mängel der Zweck der Anzeige nur unerheblich beeinträchtigt wurde (Ersatzansprüche maximal bis zum Nettowert der jeweiligen Einschaltung). Verfahrensbedingte Farbabweichungen gegenüber dem Original muss sich der Verlag vorbehalten.

5. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der/die AuftraggeberIn trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der/die AuftraggeberIn den ihm/ihr rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgerecht zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

6. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunter-

lagen endet drei Monate nach Erscheinen der Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Druckunterlagen werden nur auf besonderen Wunsch dem/der AuftraggeberIn zurückgesandt.

7. Kosten, die durch Änderung der ursprünglich vereinbarten Ausführung sowie beigestellter Druckunterlagen entstehen, werden dem/der AuftraggeberIn berechnet.

8. Bei verspäteter Anlieferung der Druckunterlagen werden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem/der AuftraggeberIn in Rechnung gestellt.

9. Textanzeigen und solche, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht sofort als Anzeige erkennbar sind, werden vom Verlag in angemessener Schriftgröße auch als solche gekennzeichnet.

10. Der/die AuftraggeberIn erhält nach Erscheinen der Anzeige kostenlos ein Belegexemplar.

11. Bei telefonischer Auftragserteilung oder bei Textänderungen können keine Reklamationen aufgrund von Hör- oder Satzfehlern vom Verlag anerkannt werden.

12. Eingeschriebene Chiffrebriefe werden nicht übernommen; für in Verlust geratene wird nicht haftet.

13. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat der Verlag dann Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 75% der Kalkulationsauflage erfüllt sind. Bei einer Erfüllung unter 75% ist die Leistung aliquot zu bezahlen.

## III. BERECHNUNG UND ZAHLUNG

1. Die Abrechnung erfolgt nach der jeweils gültigen Anzeigenpreisliste.

2. Falls der/die AuftraggeberIn nicht Vorauszahlung leistet, ist die Rechnung innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Im Falle des Zahlungsverzugs verpflichtet sich der/die AuftraggeberIn zur Zahlung von 1% Zinsen pro Monat sowie sämtlicher, insbesondere der durch die außergerichtliche Einschaltung eines/einer Anwaltes/ Anwältin entstehenden Mahn- und Inkassokosten. Der Verlag behält sich vor, Vorauszahlungen zu verlangen.

3. Wenn der/die AuftraggeberIn mit seinen/ihren Zahlungen in Verzug gerät, kann die Erfüllung noch nicht durchgeführter – und die Annahme weiterer – Aufträge abgelehnt werden.

4. Bei Verzug mit auch nur einer Rechnung werden alle übrigen fällig und darauf gewährte Rabatte hinfällig.

5. Reklamationen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich geltend zu machen.

6. Der/die AuftraggeberIn hat zusätzlich zur Rechnungssumme die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben (Werbesteuer. usw.) zu zahlen.

7. Rechnungen sind zahlbar und klagbar in Linz. Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Verpflichtungen ist Linz. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für Handelssachen zuständige Gericht in Linz vereinbart. Auf das Vertragsverhältnis und allfällige Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

8. Bei Nichterscheinen der Zeitung durch Betriebsstörungen oder Eingriffe durch höhere Gewalt bietet der Verlag dem/der AuftraggeberIn die Nachholung des Inserates zu einem späteren Zeitpunkt an. Jedwede Haftung für eventuelle Schäden, die dem/der AuftraggeberIn durch Nachholung des Inserates an einem bestimmten Tag entstehen, wird ausgeschlossen.

## IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Sämtliche Bankspesen gehen ausnahmslos zu Lasten des/der AuftraggeberIn. Zu sämtlichen in diesem Tarif angeführten Preisen wird die gesetzliche Werbesteuer hinzugerechnet. Für AuftraggeberInnen aus dem Ausland verweisen wir auf die Bestimmungen des österreichischen Umsatzsteuergesetzes.